



Ostsee-Holstein-Tourismus e.V. | Am Bürgerhaus 2 | 23683 Scharbeutz

Der Umwelt- und Agrarausschuss  
Herrn Hauke Götttsch  
Vorsitzender  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6173

Scharbeutz, den 25. Mai 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz).

Vor dem Hintergrund des Klimawandels sieht auch der Vorstand des Ostsee-Holstein-Tourismus e. V. (OHT) den Hochwasserschutz als vordringliche Aufgabe des Landes an.

Angesichts der Bedeutung, die der Tourismus für die Ostsee hat, müssen möglichst alle Rahmenbedingungen, die Verschlechterungen bedeuten, vermieden werden. Die geplanten Einschränkungen im Innenbereich von Gemeinden durch die Einführung eines 150 Meter breiten Bauverbotsstreifens werden zwar durch die formulierten Ausnahmen für Gebiete mit einem Bebauungsplan und im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen in Teilen aufgehoben. Allerdings werden gleichzeitig auch rechtliche Hürden aufgebaut, die die touristische Entwicklung einschränken und auch erheblich verteuern.

Hier fordern wir, dass die Ausnahmen ohne zusätzliche Bedingungen und Auflagen greifen und damit inhaltlich deckungsgleiche Regelungen zu den im Landesnaturschutzgesetz formulierten Privilegierungen geschaffen werden.

In der o.g. Fassung sind über § 150 (4) auch die Bereiche von dem Bauverbot ausgenommen, die bereits eine adäquate Bebauung durch einen Flächennutzungsplan vorsehen oder deren wirtschaftliche Nutzung innerhalb von fünf Jahren umgewidmet werden (z.B. für touristische Zwecke). Durch die Aufnahme von notwendigen Schutzvorkehrungen nach § 80 (6) wird hier jedoch der Vertrauensschutz erheblich eingeschränkt. Wir bitten den Halbsatz "und wenn bei den Bauvorhaben die Schutzvorkehrungen aus § 80 (6) eingehalten werden." zu streichen.

Im Entwurf ist der Stichtag für diese F-Pläne das Inkrafttreten des Gesetzes. Hier bitten wir um eine angemessene Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes. Die Kommunen haben keine Chance, noch bis zum Inkrafttreten des Gesetzes F-Pläne aufzustellen. Da es mit Sicherheit Gebiete gibt, die auch in Zusammenhang mit der Umsetzung der Tourismusstrategie eine hohe Tourismusrelevanz haben, für die aber noch kein entsprechender F-Plan besteht bzw. dieser noch keine Rechtskraft erlangt hat, bitten wir dringend um diese zeitliche Entzerrung.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Lauritzen  
Geschäftsführerin

Ostsee-Holstein-Tourismus e. V.

Am Bürgerhaus 2 23683 Scharbeutz Tel. +49 (0) 45 03 / 88 85 - 0 Fax +49 (0) 45 03 / 88 85 - 15  
info@ostsee-sh.de www.ostsee-schleswig-holstein.de  
IBAN: DE80 2135 2240 0006 0336 66 SWIFT-BIC: NOLADE21HOL  
Vereinsregisternr. 1097 Amtsgericht Lübeck

\* schleswig-holstein  
Urlaub, so weit das Auge reicht!